

# Ordnung für das Projekt „Erprobungsräume“

Vom 27. Oktober 2015

(Abl. S. 274)

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 1 und 4 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (Abl. S. 183) folgende Ordnung beschlossen:

## § 1

### Auftrag

1Ziel des Projekts „Erprobungsräume“ ist es, neue Gemeindeformen im säkularen Kontext zu erproben. 2Es sollen andere Sozialformen von Kirche erprobt werden. 3Darunter werden auch ergänzende Gemeindeformen an besonderen Orten, in besonderen Räumen und um besondere Personen verstanden (Artikel 3 Absatz 2 Kirchenverfassung EKM). 4Die exemplarischen Projekte werden Bedeutung für die künftige Entwicklung in unserer Landeskirche haben.<sup>1</sup>

## § 2

### Kollegium als Lenkungsgruppe

- (1) Das Kollegium wird im Projekt „Erprobungsräume“ als Lenkungsgruppe tätig.
- (2) Zu den Aufgaben der Lenkungsgruppe gehören insbesondere
  1. Einsetzung einer Steuerungsgruppe
  2. Einsetzung eines Fachbeirates
  3. Beschluss einer Förderrichtlinie
  4. Entgegennahme von Berichten, Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise im Projekt „Erprobungsräume“ an „Meilensteinen“.

---

<sup>1</sup> Die Landessynode hat als Auftraggeber des Projekts am 22. November 2014 beschlossen:

„Die Landessynode dankt dem Dezernat Gemeinde für die Einbringung des Vorhabens: Erprobungsräume. Sie unterstützt das Anliegen und ermutigt, neue Gemeindeformen im säkularen Kontext zu erproben. Hierzu bedarf es einer großen Offenheit. Die Landessynode bittet das Landeskirchenamt, eine Steuerungsgruppe zur weiteren Ausgestaltung des Projektes einzusetzen und ihr über den Stand des Projektes regelmäßig zu berichten.“  
(Synodenbeschlusses DS 6/2)

### § 3

#### **Steuerungsgruppe als Projektteam**

- (1) 1Das Kollegium beruft eine Steuerungsgruppe als Projektteam. 2Die Steuerungsgruppe soll aus sieben bis elf Mitgliedern bestehen. 3Die Mitglieder werden für einen Zeitraum von drei Jahren berufen, erneute Berufung ist möglich. 4Der Dezernent des Dezernats „Gemeinde“ und der Referatsleiter des Referats „Gemeinde und Seelsorge“ im Landeskirchenamt sind Mitglieder der Steuerungsgruppe.
- (2) Die Steuerungsgruppe soll die Arbeit in Erprobungsräumen operativ fördern und begleiten. Zu den Aufgaben der Steuerungsgruppe gehören insbesondere:
1. Mitwirkung bei der regionalen Kommunikation und medialen Präsentation des Projekts „Erprobungsräume“
  2. Auswahl der Erprobungsräume
  3. Koordination der Begleitung der Erprobungsräume und ihrer Evaluation
  4. Beratung und Bewilligung von Anträgen auf Unterstützung von Erprobungsräumen
  5. Vergabe von Finanzmitteln
  6. Erstellung von Berichten für den Auftraggeber des Projekts
- (3) Dem Referatsleiter des Referats „Gemeinde und Seelsorge“ obliegt die Projektleitung sowie die fachliche Leitung und die Geschäftsführung der Steuerungsgruppe.

### § 4

#### **Fachbeirat als Begleitgremium**

- (1) 1Zur fachlichen Begleitung des Projekts „Erprobungsräume“ und der jeweiligen Projekte vor Ort wird ein Fachbeirat eingesetzt. 2Er kann bis zu 20 Mitglieder haben. 3Diese sollen aus verschiedenen Arbeitsbereichen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, aus anderen Landeskirchen und der Ökumene kommen. 4Sie werden für die Dauer von drei Jahren berufen. 5Die Steuerungsgruppe kann Vorschläge zur Berufung unterbreiten.
- (2) 1Der Fachbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. 2Die Geschäftsführung obliegt dem Projektleiter.
- (3) 1Der Projektleiter kann in Abstimmung mit der Steuerungsgruppe externe Berater hinzuziehen. 2Diese können bei Bedarf an Sitzungen des Fachbeirats teilnehmen.

### § 5

#### **Finanzmittel**

- (1) 1Zur Förderung der Erprobungsräume erlässt das Kollegium eine Förderrichtlinie und bestimmt den Beantragungszeitraum. 2Die Förderrichtlinie wird jährlich auf der Grundlage der Auswertung der Steuerungsgruppe für den jeweiligen Beantragungszeitraums durch das Kollegium angepasst (Meilensteine).

(2) <sup>1</sup>Die Projektkosten werden aus dem Fonds des Projekts finanziert. <sup>2</sup>Zu den Projektkosten gehören auch Tagungskosten, Kosten für Workshops und für die Evaluation.

## **§ 6**

### **Evaluation**

<sup>1</sup>Das Projekt Erprobungsräume wird evaluiert. <sup>2</sup>Die Evaluation wird vom Institut zur Erforschung von Evangelisation und Gemeindeentwicklung der Universität Greifswald und dem Sozialwissenschaftlichen Institut der EKD in Hannover in einer Kooperation durchgeführt.

## **§ 7**

### **Sprachregelung**

Die in dieser Ordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

